

Ä1 Neufassung der Spendenregelung

Antragsteller*in: Vorstände OV Grevenbroich, OV Kaarst, OV Meerbusch

Beschlussdatum: 30.03.2020

Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 25 bis 51:

3. ~~Empfohlene Spendenhöhe:~~
- ~~a. In der Regel spenden Kreistagsabgeordnete 50 % ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung.~~
 - ~~b. Die/der Vorsitzende der Kreistagsfraktion spendet in der Regel 65 % ihrer/seiner zusätzlichen pauschalen Aufwandsentschädigung. Gleiches gilt für Landrät*innen, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Landrät*innen sowie Ausschussvorsitzende, sofern diese eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.~~
 - ~~c. 50 % der Aufwandsentschädigung aus Drittgremien im Sinne von 2c und 2d werden in der Regel an den KV gespendet, wobei den Mitgliedern der Drittgremien mindestens die Höhe des Sitzungsgeldes einer normalen Ausschusssitzung des Kreistages verbleiben soll.~~
 - ~~d. Sachkundige Bürger*innen spenden 50% der Aufwandsentschädigung aus Ausschusssitzungen.~~
- Empfohlene Spendenhöhe:
- a. In der Regel spenden die Funktionsträger*innen 50 % ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung.
 - b. Kreistagsabgeordnete sind von der Zahlung der Ausschuss- und Fraktions-Sitzungsgelder befreit, da deren Sitzungsgeld ohnehin halbiert ist.
4. ~~Funktionsträger*innen können eine Reduzierung der individuell empfohlenen Regelmandatsabgaben aus sozialen Gründen oder zur Vermeidung besonderer finanzieller Nachteile beantragen, über die der Kreisvorstand mit Zustimmung des Kreiskassiers entscheidet. Die Höhe der Reduzierung entspricht der Höhe der finanziellen Verschlechterung. Als Ausnahmetatbestände gelten insbesondere folgende finanzielle Verschlechterungen, die durch die erzielten Einnahmen nachweisbar entstehen:~~
- ~~a. (Einkommen-)Steuerbelastungen~~
 - ~~b. Kita-Gebühren~~
 - ~~c. Unterhaltsleistungen im Rahmen der SGB~~
 - ~~d. Kürzungen von SGB-Leistungen (bspw. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung o.ä.)~~
- Funktionsträger*innen können eine Reduzierung der individuell empfohlenen Regelmandatsabgaben aus sozialen Gründen oder zur Vermeidung besonderer finanzieller Nachteile beantragen, über die der Kreisvorstand mit Zustimmung des Kreiskassiers entscheidet. Die Höhe der Reduzierung entspricht der Höhe der finanziellen Verschlechterung. Als Ausnahmetatbestände gelten insbesondere folgende finanzielle Verschlechterungen, die durch die erzielten Einnahmen nachweisbar entstehen:
- a. (Einkommen-)Steuerbelastungen

b. Kita-Gebühren

c. Unterhaltsleistungen im Rahmen der SGB

d. Kürzungen von SGB-Leistungen (bspw. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung o.ä.)

Begründung

Änderungsantrag zu Punkt 3:

3. Empfohlene Spendenhöhe:

1. In der Regel spenden die Funktionsträger*innen 50 % ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung.

Die Absätze b) bis e)

mit weitergehenden Differenzierungen der Abgabenregelungen

werden gestrichen

Punkt 4 und folgende

unverändert

Die Spendenregelung wird deutlich übersichtlicher und nachvollziehbarer, die Abgabe für alle Funktionsträger*innen zu vereinheitlichen halten wir zudem für gerechter. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass Funktionsträger*innen mit oft erheblich höherem Arbeitsaufwand und umfangreicherem Regelungsbedarf durch zusätzliche Abgaben benachteiligt werden.

Die steuerlichen Regelungen sind grundsätzlich für alle gleich, was jedoch dazu führt, dass höheres Spendenaufkommen (Fraktionsvorsitzende u.a.), aufgrund der max. steuerlichen Anrechnung, prozentual nicht gleichbehandelt wird. Die Einkünfte werden hingegen, abgesehen von einem überschaubaren Freibetrag, im Folgejahr im Rahmen der Einkommenssteuererklärung voll versteuert. Durch eine höhere Abgabe, wie im Beschlussvorschlag des Kreisvorstandes vorgesehen, wird diese Ungleichheit verstärkt.

Anmerken möchten wir noch, dass bei den Grünen, im Vergleich zu anderen Parteien, ohnehin höhere Abgaben für Mandatsträger*innen vorgesehen sind.

Nina Lennhof, Christian Gaumitz, Peter Gehrman, Joris Mocka, Monika Driesel, Jürgen Peters, Angela Stein-Ulrich